

CA/83/00

Orig.: deutsch

München, den 27.06.2000

BETRIFFT: Ministerkonferenz der Vertragsstaaten

VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)
2. Verwaltungsrat (zur Beschlußfassung)

ZUSAMMENFASSUNG

Entsprechend dem Ergebnis der Beratungen der Delegationsleiter auf ihrer 89. Tagung in Limassol zur Modernisierung der Entscheidungsprozesse der EPO werden im vorliegenden Dokument die mit der Institutionalisierung einer Konferenz der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Minister der Vertragsstaaten verbundenen Fragen erörtert. Ein hierzu vorgelegter Formulierungsvorschlag soll die Beratungen des Ausschusses "Patentrecht" und die daran anschließende Willensbildung des Verwaltungsrats in dieser Frage erleichtern.

1. Im Zuge der Erörterung des der Organisation von der Pariser Regierungskonferenz vom 24. und 25. Juni 1999 erteilten Mandats betreffend die Modernisierung der Entscheidungsprozesse der EPO haben sich die Delegationsleiter auf ihrer 89. Tagung am 5. Juni 2000 für die Verankerung von Konferenzen der Vertragsstaaten auf der Ebene der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Minister als einer ständigen Einrichtung ausgesprochen.
2. Nach Artikel 4 (2) EPÜ sind die Organe der Organisation
 - a) das Europäische Patentamt
 - b) der Verwaltungsrat (einschließlich der von ihm eingesetzten Ausschüsse und Arbeitsgruppen).

Es bestand Einvernehmen darüber, daß die Kompetenzen dieser Organe von der Einsetzung einer Ministerkonferenz unberührt bleiben sollen. Dies bedeutet, daß es nicht Aufgabe der Ministerkonferenz sein kann, Beschlüsse mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Organisation zu fassen. Ihre Aufgabe und Bedeutung ist vielmehr eine rein politische. Einerseits kann sie der Organisation durch die Erteilung von Mandaten oder in sonstiger geeigneter Form gewisse Ziele setzen, die deren Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen anzustreben haben. Andererseits kann sie eine Zusammenarbeit der Vertragsstaaten einleiten, die über den Anwendungsbereich des EPÜ hinausgeht. Das Vorbild für beide Formen der politischen Wegweisung ist die von Frankreich im Juni 1999 einberufene Regierungskonferenz, die neben den der Organisation erteilten Mandaten die Grundlage für die Ausarbeitung von Vereinbarungen zwischen Vertragsstaaten in der Frage der Übersetzungserfordernisse und der Streitregelung geschaffen hat.

3. Das Gewicht und die Wirksamkeit einer Ministerkonferenz hängt davon ab, ob nach der Überzeugung einer ausreichenden Mehrheit der Regierungen der Vertragsstaaten politischer Handlungsbedarf besteht und ob eine begründete Aussicht besteht, diesem Bedarf in einem konsensuellen Verfahren auf Regierungsebene gerecht zu werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfte es wenig zielführend sein, ihr Zusammentreten an einen festen zeitlichen (z. B. zweijährigen) Rhythmus zu binden oder sonstige das Verfahren oder die Entscheidungsfindung (z. B. erforderliche Mehrheit) betreffende Einzelheiten festzulegen. Eine offene Frage ist es auch, ob es für das Zusammentreten der Konferenz der Zustimmung aller Vertragsstaaten bedarf oder ob die Teilnahme einer Mehrheit von drei Vierteln an der Konferenz genügen soll. Eine Ministerkonferenz, an der weniger als drei Viertel der Vertragsstaaten teilnehmen, dürfte angesichts der nach Artikel 35 EPÜ geltenden Regeln für Abstimmungen des Verwaltungsrats der EPO wirkungslos bleiben.

4. Eine weitere Frage betrifft das völkerrechtliche Instrument mit Hilfe dessen die Ministerkonferenz institutionalisiert werden soll. Eine **erste Möglichkeit** besteht in der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Übereinkommen selbst. Eine geeignete Stelle könnte Artikel 4 EPÜ sein, der die Organe (Absatz 2) und die Aufgabe (Absatz 3) der Organisation festlegt. Ein ergänzender Absatz 4 würde klarstellen, daß die Ministerkonferenz zwar einerseits nicht zu den in Absatz 2 erschöpfend aufgezählten Organen der Organisation gehört, andererseits aber eine Institution ist, die im Interesse der Erfüllung der Aufgaben der Organisation tätig wird. Eine diesem Konzept entsprechende Formulierung von **Artikel 4 Absatz 4 EPÜ** könnte wie folgt lauten:

"Auf Einladung der Regierung eines Vertragsstaates, die der Annahme durch die übrigen Vertragsstaaten bedarf, tritt eine Konferenz der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Minister der Vertragsstaaten (Ministerkonferenz) zusammen, um über grundsätzliche Fragen des europäischen Patentsystems zu beraten."

Die in dieser Formulierung vorgesehene Bedingung der Annahme der Einladung durch alle Vertragsstaaten entspricht dem Grundsatz, daß die Vertragsstaaten im Anwendungsbereich des Übereinkommens nur als Gesamtheit handeln können.

5. Eine **zweite Gestaltungsmöglichkeit** besteht in der Annahme eines Protokolls, das völkerrechtlich ebenso verbindlich wäre wie das (revidierte) Übereinkommen ohne jedoch - im Gegensatz zu den in Artikel 164 (1) EPÜ genannten Protokollen - dessen Bestandteil zu sein. Die Herauslösung der Institution einer Ministerkonferenz aus dem Übereinkommen läßt es als möglich erscheinen, ihr Zusammentreten von der Teilnahme von drei Vierteln der Regierungen der Vertragsstaaten an Stelle aller Vertragsstaaten abhängig zu machen. Je nach dem Grad der Rechtsverbindlichkeit, den die Vertragsstaaten anstreben, käme schließlich die Annahme einer Entschließung durch die Diplomatische Konferenz zur Revision des EPÜ in Frage.

Orientiert man sich an dem Vorbild der von Frankreich im Jahre 1999 einberufenen Regierungskonferenz, könnte etwa die folgende Formulierung dem Bedürfnis nach einer politisch wirksamen und flexiblen Institution gerecht werden:

**"[Protokoll] [EntschlieÙung]
zur Einsetzung einer
Minister[Regierungs]konferenz
der Vertragsstaaten des Europäischen
Patentübereinkommens.**

- (1) Eine Konferenz der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Minister der Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (Ministerkonferenz) kann der Europäischen Patentorganisation durch die Erteilung von Mandaten oder in anderer geeigneter Form Ziele setzen oder eine Zusammenarbeit von Vertragsstaaten in Angelegenheiten des Patentwesens begründen, die über den Anwendungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens hinausgeht.
 - (2) Die Organe der Europäischen Patentorganisation streben die Verwirklichung der der Organisation nach Absatz 1 gesetzten Ziele nach Maßgabe der ihnen durch das Europäische Patentübereinkommen verliehenen Befugnisse an.
 - (3) Die Ministerkonferenz tritt auf Einladung der Regierung eines Vertragsstaats zusammen, sofern die Einladung [von den Regierungen der übrigen Vertragsstaaten] [von einer Mehrheit von, einschließlich des einladenden Vertragsstaats, drei Vierteln der Regierungen der Vertragsstaaten] angenommen wird."
6. Dem Stand der Beratungen entsprechend können die vorstehenden Formulierungen kein entscheidungsreifer Vorschlag sein. Sie können lediglich einen Ausgangspunkt für die Beratungen des Ausschusses "Patentrecht" und die sich daran anschließende Meinungsbildung des Verwaltungsrats bieten.
-